

Arbeitshilfe

zur Umsetzung der KDG-Novelle

– für Verantwortliche –

Stand 02/2026

Konferenz der **Diözesan-**
datenschutzbeauftragten
der *Katholischen Kirche* Deutschlands

Inhalt

Arbeitshilfe zur Umsetzung der KDG-Novelle – für Verantwortliche –

	Seite
Hinweise zu den nachfolgenden Ausführungen	3
1. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	4
2. Verpflichtung auf das Datengeheimnis.....	4
3. Einwilligungserklärungen.....	4
4. Informationspflichten.....	5
5. Erfüllung von Betroffenenrechten.....	6
6. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM).....	6
7. Auftragsverarbeitung, Datenschutz-Folgenabschätzung und Meldung von Daten- schutzverletzungen	7
8. Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten.....	7
9. Schulung der Mitarbeiter.....	8
10. Überprüfung der Rechtsgrundlagen.....	8
§ 6 KDG	8
§§ 9 und 10 KDG	10
§ 11 KDG.....	10
§ 51 KDG.....	11
§ 52a KDG	12
§ 54a KDG	13

Herausgegeben von der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands

Geschäftsstelle
c/o Katholisches Datenschutzzentrum (KdöR)
Brackeler Hellweg 144
44309 Dortmund

Tel. 0231 / 13 89 85 – 0
Fax 0231 / 13 89 85 – 22

E-Mail: mail@konferenz-ddsb.de
www.katholisches-datenschutzzentrum.de

Diese Arbeitshilfe der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands dient als Hilfestellung, ob, bzw. welche Änderungen aufgrund der Novellierung des KDG und der KDG-DVO bei den wesentlichen datenschutzrechtlichen Pflichten erforderlich werden können.

Hinweise zu den nachfolgenden Ausführungen

Durch Beschluss vom 24. November 2025 hat die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands die Neufassungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) beschlossen.

Aufgrund der Neufassungen ist jeder Verantwortliche aufgerufen, die internen Datenschutzmaßnahmen zu evaluieren und anzupassen. Im Ergebnis bleibt für die Verantwortlichen vieles gleich, diverse Anpassungen sind aber natürlich dennoch erforderlich. Mit dieser Arbeitshilfe will die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten den Einrichtungen hierfür eine Hilfestellung anbieten und darstellen, ob, bzw. welche Änderungen bei den wesentlichen datenschutzrechtlichen Pflichten erforderlich werden können.

Zu den Grundpflichten eines Verantwortlichen gehören weiterhin im Rahmen eines allg. Datenschutzmanagements insbesondere

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Verpflichtung auf das Datengeheimnis
- Einwilligungserklärungen
- Informationspflichten gemäß §§ 15, 16 KDG
- Erfüllung von Betroffenenrechten
- TOM einschl. regelmäßiger Evaluierung
- Anforderungen bei Auftragsverarbeitung
- Datenschutz-Folgenabschätzung
- Meldung von Datenschutzverletzungen
- Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen
- Rechtmäßige Datenverarbeitung

Auszugsweise werden die Änderungen tabellarisch zu den Erläuterungen ergänzt. In der linken Spalte ist der Wortlaut des alten KDG, in der rechten Spalte der Wortlaut des neuen KDG enthalten.

1. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Gemäß § 31 KDG haben Verantwortliche weiterhin ein Verzeichnis zu führen, in dem alle Verarbeitungstätigkeiten aufgeführt werden.

Das Verzeichnis ist insbesondere im Hinblick auf die angegebenen Rechtsgrundlagen zu überarbeiten.

2. Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Im neu hinzugefügten § 5 Abs. 2 KDG ist nun ausdrücklich geregelt, dass auch ehrenamtlich Tätige dem Datengeheimnis unterliegen und entsprechend auf das Datengeheimnis zu verpflichten sind.

altes KDG	neues KDG
./.	§ 5 Absatz 2 „Absatz 1 gilt auch für ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie personenbezogene Daten verarbeiten.“

Da diese Pflicht bereits ohnehin besteht, bzw. schon in der bisherigen KDG-DVO geregelt war (vgl. § 2 KDG-DVO), ergeben sich durch diese Neuregelung in der Praxis keine Änderungen.

3. Einwilligungserklärungen

Das KDG hat bislang für kirchliche Verantwortliche in § 8 KDG ein Schriftformerfordernis für Einwilligungserklärungen vorgesehen. Dies ist nun weggefallen.

altes KDG	neues KDG
§ 8 Abs. 2 S. 1 „Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.“	§ 8 Abs. 1 „Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.“

Die Verantwortlichen können daher prüfen, für welche Fallkonstellationen eine andere Einwilligungsform in Betracht kommt. Dies kann ggf. eine Erleichterung darstellen. Zu beachten ist aber, dass ungeachtet der Form der Einwilligung nach wie vor eine Nachweispflicht besteht. Verarbeitungen werden weiterhin wohl überwiegend aufgrund einer schriftlichen Einwilligungserklärung oder in Textform erfolgen, da der Nachweis einer Einwilligung in vielen Fallkonstellationen sonst nicht gelingen dürfte.

In Bezug auf die Einwilligung Minderjähriger hat es eine Anpassung in § 8 Abs. 6 S. 4 KDG gegeben, der die Möglichkeit regelt, die Datenverarbeitung bei bestimmten Beratungsangeboten ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten durchführen zu können.

altes KDG	neues KDG
<p>§ 8 Abs. 6 S. 4</p> <p>„Hat der Minderjährige das dreizehnte Lebensjahr vollendet und handelt es sich ausschließlich um ein kostenfreies Beratungsangebot einer kirchlichen Stelle, so ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Minderjährigen eine Einwilligung durch den Personensorgeberechtigten oder dessen Zustimmung nicht erforderlich.“</p>	<p>§ 8 Abs. 6 S. 4</p> <p>„Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten ist nicht erforderlich, wenn kirchliche Präventions- oder Beratungsdienste einem oder einer Minderjährigen elektronisch oder nicht-elektronisch unmittelbar und kostenfrei angeboten werden und die Einholung einer Einwilligung der Personensorgeberechtigten voraussichtlich die Zielsetzung des Präventions- oder Beratungsangebots gefährden oder dieser zuwiderlaufen würde.“</p>

Bezüglich der besonderen Kategorien wurde die Einwilligung in § 11 Abs. 2 lit. a) KDG an den Wortlaut der DSGVO-Norm angeglichen. Ergänzt wird die Vorschrift nun um den Zusatz, dass Einwilligungen in den Fällen nicht möglich sind, in denen ein kirchliches oder staatliches Gesetz diese ausschließt.

4. Informationspflichten

Die Regelungen zur Erteilung der Datenschutzinformationen bei unmittelbarer und mittelbarer Datenerhebung gemäß §§ 15 und 16 KDG sind nur geringfügig angepasst worden. Mit § 15 Abs. 6 KDG wurde ein neuer Absatz eingefügt, der die Pflicht zur Information über den Datenempfänger im Rahmen von Mandatsverhältnissen entfallen lässt.

altes KDG	neues KDG
./.	<p>§ 15 Abs. 6</p> <p>„Werden Daten Dritter im Zuge der Aufnahme oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses an einen Berufsheimnisträger oder eine Berufsheimnisträgerin übermittelt, so besteht die Pflicht der übermittelnden Stelle zur Information der betroffenen Person gemäß Absatz 3 nicht, sofern nicht das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegt.“</p>

Daneben sind lediglich kleinere Änderungen insb. in den Nummerierungen enthalten.

Verantwortliche sollten alle Datenschutzinformationen überarbeiten und insb. in Bezug auf die neuen Rechtsgrundlagen anpassen.

5. Erfüllung von Betroffenenrechten

Die Betroffenenrechte sind in den §§ 17 ff. KDG geregelt. Für Verantwortliche ergeben sich in Bezug auf ihre Prozesse zur Gewährung der Betroffenenrechte keine Änderungen. Insb. gelten die bestehenden Fristen unverändert.

Für die Rechte auf Auskunft und auf Löschung sind im neuen KDG je eine Ausnahme aufgenommen worden, die bei der Umsetzung des Betroffenenrechts zu beachten ist. Das Recht auf Löschung gilt nicht, wenn die Verarbeitung zum Erhalt und zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit von Amtshandlungen sowie Urkunden und vergleichbaren Dokumenten erforderlich ist. Von der Regelung sind insbesondere auch Kirchenbücher umfasst, die Taufen, Trauungen und Todesfälle innerhalb der Kirchengemeinden aufzeichnen.

altes KDG	neues KDG
./.	§ 17 Abs. 6 lit. a) „die betroffene Person nach § 15 Absatz 4 oder 5 oder nach § 16 Absatz 4 lit. d) oder Absatz 5 nicht zu informieren ist oder“
./.	§ 19 Abs. 3 lit. f) „zum Erhalt und zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit von Amtshandlungen sowie Urkunden und vergleichbaren Dokumenten; hierzu gehören insbesondere die durch kirchliche Rechtsvorschriften vorgesehenen Eintragungen in die Kirchenbücher (insbesondere Taufen, Trauungen, Todesfälle) sowie Dekrete, Beschlüsse von Gremien der Diözesen und Kirchengemeinden und sonstige Urkunden.“

6. Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

In Bezug auf die Umsetzung der TOM gelten dieselben Anforderungen wie bisher. Bei der Umsetzung, Dokumentation und Zuordnung zu Schutzklassen sind die Regelungen der neuen KDG-DVO zu beachten, die nur kleinere Änderungen bzw. Konkretisierungen enthält.

Beispielsweise wurde der Begriff der IT-Systeme in § 4 KDG-DVO neu gefasst. Die Definition enthält jetzt eine genauere Beschreibung der verschiedenen Arten von IT-Systemen und teilt diese in hardware-, software- und cloudbasiert ein.

Die Nutzung von Cloud-Diensten wird in § 18 KDG-DVO geregelt. Die Vorschrift enthält einen Katalog von Maßnahmen, die vor der Nutzung eines Cloud-Dienstes durch Verantwortliche zu prüfen sind.

Beachtenswert ist außerdem, dass § 25 KDG-DVO die Nutzung von Faxgeräten zur Datenübermittlung grundsätzlich untersagt. Möglich sind aber bereichsspezifische Ausnahmen und Übergangsregelungen.

Die Prozesse zur Übermittlung von personenbezogenen Daten sind im Hinblick auf die Faxnutzung zu überarbeiten.

7. Auftragsverarbeitung, Datenschutz-Folgenabschätzung und Meldung von Datenschutzverletzungen

In Bezug auf diese Pflichten gelten die bestehenden Regelungen unverändert.

Vorhandene Datenschutz-Folgenabschätzungen sind dahingehend zu prüfen, ob sich aus den neuen Regelungen Änderungen in der Bewertung ergeben. Zudem sind auch hier die Rechtsgrundlagen ggf. anzupassen.

8. Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Ggf. kann aufgrund der Anzahl der Mitarbeiter, die ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, die Pflicht zur Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten entfallen.

In § 36 Abs. 2 lit. a) KDG ist die Mindestanzahl dieser Mitarbeiter von **10 auf 20** Personen erhöht worden.

Es gelten jedoch weiterhin die bisherigen Ausnahmen, bei denen unabhängig von der Mitarbeiterzahl ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist. Für kirchliche caritative Einrichtungen sowie Gesundheits-, Pflege- und Jugendeinrichtungen dürfte daher weiterhin gemäß § 36 Abs. 2 lit. c) KDG stets die Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten erforderlich sein.

In § 36 Abs. 5 KDG ist nunmehr ausdrücklich vorgesehen, dass auch juristische Personen als betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt werden können.

Sofern für Verantwortliche die Pflicht zur Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten entfällt, ist gemäß § 36 Abs. 8 KDG sicherzustellen, dass die Aufgaben eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 38 KDG anderweitig sichergestellt werden.

9. Schulung der Mitarbeiter

Insbesondere dann, wenn die Neuerungen auch Änderungen von Prozessen erfordern, ist es unerlässlich, die betreffenden Mitarbeiter bei der Umsetzung der Prozesse einzubinden und entsprechend zu schulen.

10. Überprüfung der Rechtsgrundlagen

Für die Überarbeitung der vorgenannten Punkte, sind die jeweiligen Änderungen in den einzelnen Rechtsgrundlagen zu beachten.

Um sicherzugehen, dass die Datenverarbeitungen in der Einrichtung nach wie vor rechtmäßig sind, ist es ratsam, die einzelnen Datenverarbeitungsvorgänge dahingehend zu prüfen, ob sich die rechtlichen Bewertungen durch die Änderungen der Rechtsgrundlagen geändert haben.

Relevante Änderungen finden sich beispielsweise bei den folgenden Rechtsgrundlagen:

§ 6 KDG

Innerhalb der zentralen Rechtsgrundlage des § 6 KDG gibt es insb. Änderungen bei der zweckändernden Nutzung von personenbezogenen Daten. Im Einzelnen

- ist der bisherige § 6 Abs. 2 lit. i) KDG (wissenschaftliche Forschung) entfallen und durch eine neue Regelung zur institutionellen Aufarbeitung ersetzt worden.
- ist § 6 Abs. 4 KDG um Kriterien ergänzt worden, die bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Datenverarbeitung mit dem Ursprungszweck u. a. zu berücksichtigen sind (insoweit ist auch die neu eingefügte Ergänzung in § 7 Abs. 1 lit. b) KDG zu beachten).
- sind die Regelungen zur Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten in § 6 Abs. 6 und 7 KDG entfallen (diese finden sich nun in § 11 Abs. 5 KDG wieder).

altes KDG	neues KDG
<p>§ 6 Abs. 2 lit. i)</p> <p>„es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann oder“</p>	<p>§ 6 Abs. 2 lit. i)</p> <p>„es zur institutionellen Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Formen des Missbrauchs auf der Grundlage kirchlichen Rechts erforderlich ist und die Interessen der betroffenen Person (§ 4 Nr. 1) durch angemessene Maßnahmen gewahrt sind,“</p>

altes KDG	neues KDG
<p>§ 6 Abs. 4</p> <p>„Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift, so ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist.“</p>	<p>§ 6 Abs. 4</p> <p>„Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift, so berücksichtigt der Verantwortliche – um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist – unter anderem</p> <p>a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung;</p> <p>b) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen;</p> <p>c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 12 verarbeitet werden;</p> <p>d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen;</p> <p>e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, zu denen die Verschlüsselung, die Pseudonymisierung oder die Anonymisierung gehören können.“</p>

altes KDG	neues KDG
<p>§ 7 Abs. 1 lit. b)</p> <p>„für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;“</p>	<p>§ 7 Abs. 1 lit. b)</p> <p>„für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“); eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken;“</p>

§§ 9 und 10 KDG

Diese beiden Vorschriften sind ersatzlos gestrichen worden.

§ 11 KDG

§ 11 KDG regelt die Zulässigkeit der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten und enthält neben einer neuen Regelung zur institutionellen Missbrauchsaufarbeitung ...

altes KDG	neues KDG
./.	<p>§ 11 Abs. 2 lit. k)</p> <p>„die Verarbeitung ist für Zwecke der institutionellen Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Formen des Missbrauchs auf der Grundlage kirchlichen Rechts erforderlich und die Interessen der betroffenen Person (§ 4 Nr. 1) sind durch angemessene Maßnahmen gewahrt oder“</p>

... auch einen neuen Absatz, der die zweckändernde Datenverarbeitung regelt.

altes KDG	neues KDG
./.	<p>§ 11 Abs. 5</p> <p>„Eine Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu anderen Zwecken ist zulässig, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 und ein Ausnahmetatbestand nach § 6 Absätze 2 bis 5 vorliegen.“</p>

Da in Bezug auf die besonderen Kategorien personenbezogener Daten bisher eine Zweckänderung ohne Einwilligung nur zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung geregelt war, kann die hier vorgenommene Neuregelung in der Praxis eine größere Relevanz haben.

Für Verantwortliche bedeutet das, eine Weiterverarbeitung für andere Zwecke ist erlaubt, wenn sowohl die allgemeinen Voraussetzungen aus § 6 Abs. 2 bis 5 KDG als auch die besonderen Voraussetzungen für besondere Kategorien aus § 11 Abs. 2 bis 4 KDG erfüllt sind.

§ 51 KDG

Mit der Novellierung in § 51 Abs. 5 KDG wurde die Höhe der maximalen Geldbuße von 500.000 € auf 1.000.000 € verdoppelt. Für den Bereich kirchlicher Unternehmen im Sinne des § 4 Nr. 19 KDG, die am Wettbewerb teilnehmen, können Geldbußen von bis zu 4 Prozent des Jahresumsatzes, maximal in Höhe von 3.000.000 €, verhängt werden.

altes KDG	neues KDG
§ 51 Abs. 5 KDG „Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 500.000 EUR verhängt.“	§ 51 Abs. 5 „Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen innerhalb eines Rahmens von bis zu 1.000.000 € verhängt. Für den Bereich kirchlicher Unternehmen im Sinne des § 4 Nummer 19., die am Wettbewerb teilnehmen, können im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 4 Prozent des Jahresumsatzes, maximal in Höhe von 3.000.000 €, verhängt werden.“

§ 52a KDG

Mit § 52a KDG ist eine spezielle Rechtsgrundlage für die Aufzeichnung, das Übertragen und Streamen von Gottesdiensten und ähnlichen Veranstaltungen geschaffen worden.

altes KDG	neues KDG
./.	<p>§ 52a</p> <p>„(1) Die Aufzeichnung, Übertragung oder Veröffentlichung von Gottesdiensten oder Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art sind datenschutzrechtlich zulässig, wenn die betroffenen Personen vor der Teilnahme durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung, Übertragung oder Veröffentlichung informiert werden.</p> <p>(2) Besonderen schutzwürdigen Interessen - insbesondere von Minderjährigen - ist in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen.</p> <p>(3) Unbeschadet des Absatzes 2 sind von der Aufzeichnung, Übertragung oder Veröffentlichung nicht erfasste Plätze für Gottesdienstbesucher und -besucherinnen in angemessener Zahl vorzuhalten.“</p>

§ 54a KDG

An verschiedenen Stellen wurden Rechtsgrundlagen eingefügt, um die institutionelle Aufarbeitung des (sexuellen) Missbrauchs in der Katholischen Kirche zu erleichtern (siehe oben). Alle diese Rechtsgrundlagen erfordern aber eine Interessenabwägung zwischen dem Anliegen der Aufarbeitung und den Rechten betroffener Personen.

Als gesetzliche Auslegungsregel stellt § 54a KDG klar, dass die institutionelle Aufarbeitung des sexuellen und anderer Formen des Missbrauchs von überragendem kirchlichen Interesse ist. Dabei sollte Verantwortlichen aber klar sein, dass § 54a KDG selbst keine Rechtsgrundlage ist. Die Norm kann nur zur immer noch durchzuführenden Interessenabwägung herangezogen werden.

altes KDG	neues KDG
./.	<p>§ 54a</p> <p>„An der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und anderer Formen des Missbrauchs besteht ein überragendes kirchliches Interesse. Personenbezogene Daten dürfen zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt nach Maßgabe dieses Gesetzes und auf Grundlage spezifischer diözesaner Bestimmungen verarbeitet werden, die die Offenlegung von personenbezogenen Daten von sexuellem Missbrauch betroffener Personen für Aufarbeitungs- und Forschungszwecke durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ausdrücklich regeln, darunter auch Regelungen, die Auskunft oder Einsicht in Unterlagen lediglich im Falle einer Einwilligung betroffener Personen zulassen.“</p>

Diese Arbeitshilfe wird gemeinsam herausgegeben von



Diözesandatenschutz-
beauftragter für die nord-
deutschen (Erz-)Diözesen



Diözesandatenschutz-
beauftragter für die ost-
deutschen (Erz-)Diözesen



Diözesandatenschutzbeauftragter für die
nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen



**KATHOLISCHES
DATENSCHUTZZENTRUM
BAYERN**

Diözesandatenschutzbeauftragter
für die bayerischen (Erz-)Diözesen



Diözesandatenschutzbeauftragte der (Erz-)Diözesen Freiburg,
Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier